

GISA Statutenänderung, Vorschlag Vorstand 12/2022:

<p>Art. 3 Zweck und Mittel 3.1 Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern gesunden und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten. Sie ist bestrebt, bietet Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppenkreise anzubieten, insbesondere auch für Familien, Behinderte und Betagte. Sie und fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und die gegenseitige Solidarität.</p>	<p>Erläuterung: Aktualisierung aufgrund Anpassung des Leitbilds. Die Nennung exklusiver Gruppen wie Familien, Behinderte, Betagte schliesst andere Gruppen aus. Wir wollen für alle da sein.</p>
<p>Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft 7.1 Mitglied der Genossenschaft kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, welche die Aufnahmegebühr bezahlt hat und mindestens einen Genossenschaftsanteil übernimmt (Mitgliedschaftsanteil). Die Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgelegt und beträgt maximal CHF 500. 7.2 Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. 7.3 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs nach vollständiger Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile durch einen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand entscheidet endgültig. 7.4 Der Vorstand führt ein Mitgliederregister. 7.5 Maximal zwei Personen, welche einen Wohnungsmietvertrag unterschrieben haben, steht pro Wohnung der Erwerb der Mitgliedschaft zu.</p>	<p>Erläuterung: Der Passus bzgl. 2 Stimmen pro Wohneinheit wird aus dem Leitbild verschoben in die Statuten</p>
<p>Art. 4 Grundsätze der Vermietung 4.8 Die Genossenschaft kann für den Eigenverbrauch und zur Einspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz eigene Stromerzeugungsanlagen erstellen und betreiben oder dafür z.B. Dachflächen Dritten zur Verfügung stellen. Mitglieder, die</p>	<p>Erläuterung: Solaranlage in Affoltern, zukünftig auch Solaranlage in Oerlikon – Eigenverbrauchsanteil soll möglichst hoch sein, entsprechend vorbeugende Verpflichtung in Statuten. Der Strompreis</p>

<p>Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, verpflichten sich, der Eigenverbrauchsgemeinschaft beizutreten sowie den Strom von der Genossenschaft resp. Dritten gemäss für die Eigenverbrauchsgemeinschaft geltenden Bedingungen zu beziehen.</p>	<p>wird immer tiefer sein als der des lokalen Stromanbieters (ewz).</p> <p>Anschliessende Anpassung Vermietungsreglement nötig</p> <p>Gesetzliche Grundlage: Gemäss Art. 16 Abs. 1 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) dürfen Betreiber von Stromerzeugungsanlagen den selbst produzierten Strom am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen den selbst produzierten Strom auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch. Wenn mehr Strom produziert wird, als die Bewohnerinnen und Bewohner verbrauchen, wird der überschüssige Strom ins öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeist. Dagegen liefert der lokale Energieversorger Strom aus dem Netz für Zeiten, in welchen die eigene Stromproduktion den Bedarf nicht deckt. Der gemeinsame Eigenverbrauch setzt den Zusammenschluss der Endverbraucherinnen und Endverbraucher voraus. Unter den Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind die Mieterinnen und Mieter zu verstehen. Diese können sich grundsätzlich für oder gegen den Beitritt zur Eigenverbrauchsgemeinschaft entscheiden (Art. 17 Abs. 3 EnG). Diese Wahlfreiheit kann eingeschränkt werden, indem der Beitritt zur Eigenverbrauchsgemeinschaft als Mitgliederpflicht ausgestaltet wird. Damit verpflichten sich sämtliche Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, zur Teilnahme an der Eigenverbrauchsgemeinschaft.</p>
<p>Art. 30 Wahl und Wählbarkeit 30.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens aus sechs Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschafter/innen bestehen. Das Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt eine/n</p>	<p>Erläuterung: Altersgrenze und Amtszeitbeschränkung für Vorstandsmitglieder (aber hinreichend gross gewählt, damit keine Probleme mit Rekrutierung für den Vorstand bestehen)</p>

<p>Protokollführer/in, der/die nicht dem Vorstand anzugehören braucht.</p> <p>30.2 Nicht wählbar bzw. zum Rücktritt verpflichtet sind Personen, die in dauernder wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft stehen. Ferner ist nicht wählbar, wer älter ist als 75 Jahre.</p> <p>30.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Die maximale Amtsdauer beträgt 21 Jahre.</p> <p>30.4 Solange die städtischen Wohnbauförderungsvorschriften aufgrund der ausgerichteten Unterstützungsleistungen anwendbar sind, hat die Stadt Zürich das Recht, zusätzlich zur im Abs. 1 genannten Anzahl Vorstandsmitglieder, ein Mitglied in den Vorstand abzuordnen.</p>	
<p>Art. 36 Siedlungsversammlung</p> <p>36.1 Die Siedlungsversammlung ist die Versammlung der in einer oder in mehreren zusammengeschlossenen Siedlungen wohnhaften volljährigen mindestens 16-jährigen Personen.</p> <p>36.2 Die Siedlungsversammlung kann eine Siedlungskommission bilden und deren Mitglieder wählen.</p> <p>36.3 Im Übrigen gelten für die Einberufung, das Stimmrecht sowie die Beschlussfassung die Art. 27 – 29 der Statuten sinngemäss.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Antrag der aufgelösten Siedlungskommission Oerlikon – auch jüngere Personen sind Teil der Genossenschaft und sollen teilnehmen und mitdiskutieren können</p> <p>Anschliessende Anpassung des Reglements der Siedlungsorgane nötig</p>
<p>Art. 37 Siedlungskommission</p> <p>37.1 Die Siedlungskommission besteht aus mindestens drei und maximal sieben in der Genossenschaft wohnhaften Personen. Pro Haushalt dürfen mehrere Personen in die Siedlungskommission gewählt werden, sofern diese weniger als die Hälfte der Siedlungskommissionsmitglieder stellen. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle. Die Siedlungskommission konstituiert sich selbst. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement.</p> <p>37.2 Die Siedlungskommission hat die Förderung und Pflege des genossenschaftlichen Zusammenlebens zum</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Antrag der aufgelösten Siedlungskommission Oerlikon – eine einzelne Familie soll nicht die gesamte Siko dominieren und überstimmen können.</p> <p>Anschliessende Anpassung des Reglements der Siedlungsorgane nötig</p> <p>Konkret bedeutet das:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3 Siko-Mitglieder: 1 Person/Haushalt okay 4 Siko-Mitglieder: 1 Person/Haushalt okay 5 Siko-Mitglieder: 2 Person/Haushalt okay 6 Siko-Mitglieder: 2 Person/Haushalt okay 7 Siko-Mitglieder: 3 Person/Haushalt okay

Zweck und ist in Anliegen der Siedlung Verbindungsorgan zwischen der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes und den Bewohnerinnen und Bewohnern der einzelnen Siedlungen.	
---	--

Weiterführende Dokumente:

- [Aktuelle Statuten](#)
- [Subventionsbedingungen](#)
- [Vermietungsreglement](#)
- [Reglement der Siedlungsorgane](#)